

Maria - Ward - Schule

Mädchengymnasium der Maria-Ward-Stiftung, Aschaffenburg

Mädchenrealschule der Maria-Ward-Stiftung, Aschaffenburg

Brentanoplatz 8 • 63739 Aschaffenburg

Telefon: GY 06021/3136-13 • RS 06021/3136-14 • Fax: 06021/3136-50

Email: gymnasium.sekretaria@mws-ab.de • realschule.sekretariat@mws-ab.de

Homepage: www.mwsab.de



Verhaltenskodex der MWS Aschaffenburg

In der Maria-Ward-Schule ist unser besonderes Bestreben, Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene vor sexualisierter Gewalt zu schützen. Klare Verhaltensregeln in diesem Verhaltenskodex wollen ein menschlich und fachlich adäquates Nähe-Distanz-Verhältnis, einen respektvollen und achtsamen Umgang miteinander und eine offene Kommunikationskultur sicherstellen.

Die Arbeit an der Maria-Ward-Schule bietet persönliche Nähe und Gemeinschaft, die von Respekt, Wertschätzung und Vertrauen geprägt ist. Wir achten die Persönlichkeit und Würde aller. Um die uns anvertrauten jungen Menschen zu schützen, verpflichten wir uns klare Position zu beziehen, damit Grenzverletzungen, sexueller Missbrauch und Gewalt jeglicher Art vermieden werden. Wir gehen verantwortungsvoll mit Nähe und Distanz um und respektieren dabei unbedingt die individuellen Grenzen aller. Darüber hinaus bemühen wir uns jede Form persönlicher Grenzverletzung bewusst wahrzunehmen und besprechen diese Situationen offen. Abwertendes Verhalten wird von uns benannt und nicht toleriert. Im Konfliktfall ziehen wir (professionelle) fachliche Unterstützung und Hilfe hinzu und informieren die Verantwortlichen. Wir sind uns bewusst, dass wir in unserer Rolle und Funktion als Lehrkraft/Schulleitung etc. eine besondere Vertrauens- und Autoritätsstellung haben. Jede Missachtung der Grenzen von Schutzbefohlenen ist eine strafbare Handlung mit entsprechenden ggf. strafrechtlichen Folgen.

Hieraus ergeben sich folgende verbindliche Verhaltensregeln:

Sprache, Wortwahl und nonverbale Interaktion:

- Diese erfolgt auf eine wertschätzende Weise, die der jeweiligen Rolle, dem Auftrag und der Zielgruppe und ihrer Bedürfnisse entspricht.
- Schutzbefohlene und Mitarbeiter:innen werden mit ihrem (bevorzugten) Namen und Pronomen angesprochen.
- Unangemessene sexualisierte Sprache wird nicht verwendet. Ebenso werden keine abfälligen Bemerkungen oder Bloßstellungen geduldet, auch nicht unter den Kindern und Jugendlichen.
- Bei sprachlichen Grenzverletzungen ist einzuschreiten und Position zu beziehen.

Gestaltung von Nähe und Distanz

- Einzelgespräche, Übungseinheiten, Einzelunterricht, etc. finden nur in den dafür vorgesehenen Räumlichkeiten statt, die jederzeit von außen frei zugänglich sein müssen.
- Individuelle Grenzempfindungen sind ernst zu nehmen, zu achten und dürfen nicht abfällig kommentiert werden.
- Grenzverletzungen müssen thematisiert werden und dürfen nicht übergangen werden.
- Beziehungen zwischen Bezugspersonen und Schutzbefohlenen, die über die berufliche Ebene hinausgehen, sind zu unterlassen.
- Unterricht, Spiele, Methoden, Übungen und Aktionen werden so gestaltet, dass sie den Schutzbefohlenen keine Angst machen und keine Grenzen überschritten werden.
- Es ist auf angemessene Kleidung zu achten, die dem Lernumfeld entspricht.
- Geschenke für Lehrkräfte und andere Mitarbeiter:innen sind zu bestimmten Anlässen nur im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben gestattet. Sie dürfen nicht der Vorteilsnahme dienen.

Angemessenheit von Körperkontakt

- Körperkontakt ist sensibel und nur zur Dauer und zum Zweck einer Versorgung wie z.B. Erste Hilfe, Pflege, Trost oder als Hilfestellung im Sportunterricht unter Respektierung der Intimsphäre erlaubt.
- Trost Suchenden sollte wenn möglich mit Worten geholfen werden.
- In jedem Fall muss dem Schutzbefohlenen im Vorfeld eine Erklärung für die unterstützende Maßnahme gegeben werden.
- Der Körperkontakt bedarf der freien und erklärten Zustimmung von beiden Seiten.
- Unerwünschte Berührung, körperliche Annäherung insbesondere in Verbindung mit den Versprechen einer Belohnung oder Androhung von Strafe sind nicht erlaubt.

Beachtung der Intimsphäre

- Gemeinsame Körperpflege und gemeinschaftliches Umkleiden mit Schutzbefohlenen ist nicht erlaubt.
- Während einer Klassenfahrt gilt das Zimmer der Schutzbefohlenen als deren Privat- bzw. Intimsphäre.
- In Schlaf-, Sanitär- oder vergleichbaren Räumen ist der alleinige Aufenthalt einer Bezugsperson mit einer Schutzperson zu unterlassen. Ausnahmen sind vorab zu klären und anzuzeigen.
- Niemand darf in einer intimen Situation (Umkleiden, Duschen, Toilettengang, etc.) beobachtet, fotografiert oder gefilmt werden.

Umgang und Nutzung von Medien und sozialen Netzwerken

- Die Auswahl von Filmen, Fotos, Musik, (Computer-)Spielen und Materialien hat pädagogisch sinnvoll und altersgemäß zu erfolgen.
- Pornografische Inhalte sind nicht zulässig.
- Niemand wird ohne sein Einverständnis gefilmt oder fotografiert.
- Bei Veröffentlichungen ist das allgemeine Persönlichkeitsrecht, insbesondere das Recht am eigenen Bild, zu beachten.
- Die Richtlinien zu Sprache, Wortlaut und nonverbaler Interaktion sind für die Nutzung von elektronischen Nachrichtensystemen ebenfalls anzuwenden.
- Eine dritte Person oder mehrere Empfänger ermöglichen eine verantwortungsvolle Öffentlichkeit zu Zwecken von Absprachen und Planungen.
- Bezugspersonen und sonstige Verantwortliche sind verpflichtet bei der Nutzung jedweder Medien durch die Schutzpersonen auf eine gewaltfreie Nutzung zu achten. Sie sind verpflichtet gegen jede Form von Diskriminierung, gewalttätiges oder sexistisches Verhalten und Mobbing Stellung zu beziehen.

Version September 2022